

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2025

11.12.2025

Nr. 44

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2025	(S. 02)
2. Haushaltssatzung des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2026	(S. 04)
3. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2025	(S. 06)
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2026	(S. 08)
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2025	(S. 10)
6. Haushaltssatzung der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2026	(S. 12)
7. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2025	(S. 14)
8. Haushaltssatzung der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2026	(S. 16)
9. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2025	(S. 18)
10. Haushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2026	(S. 20)
11. I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenhof	(S. 22)
12. II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hummelfeld	(S. 24)
13. I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kose	(S. 25)
14. 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Gammelby über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung- BGS)	(S. 27)
15. Satzung der Gemeinde Barkelsby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die gemeindlichen Sportstätten	(S. 28)
16. Anordnung über das Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern 2025/2026	(S. 33)

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 19.11.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

1. im Ergebnisplan mit

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	191.600	0	9.284.700	9.476.300
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.496.100	0	8.980.900	10.477.000
einem Jahresergebnis von	0	1.304.500	303.800	-1.000.700
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 zum Haushaltsausgleich	201.700	0	--	201.700
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	1.102.800	303.800	-799.000

2. im Finanzplan mit

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	311.800	0	9.134.900	9.446.700
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.010.800	0	8.191.500	9.202.300
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	30.600	0	2.300	32.900
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	786.800	1.471.500	684.700

festgesetzt.

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

§ 4

- unverändert -

Schlei-Ostsee, 20.11.2025

Bock

Amtsdirektor

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 20.11.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

Haushaltssatzung des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 19.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.311.500
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.982.600
einem Jahresergebnis von	328.900
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	328.900

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.085.900
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.167.700
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	800
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	474.500

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	62,0 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze für die Amtsumlage werden wie folgt festgesetzt:

1. von den Steuerkraftzahlen

1.1	der Grundsteuer A	15,5 v. H.
1.2	der Grundsteuer B	15,5 v. H.
1.3	der Gewerbesteuer	15,5 v. H.
1.4	des Anteils an der Einkommensteuer	15,5 v. H.
1.5	der Zuweisung des Landes gem. § 32 FAG	15,5 v. H.
1.6	des Anteils an der Umsatzsteuer	15,5 v. H.

2. von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen 15,5 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,- EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 20.11.2025

Bock

Amtsdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 20.11.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Altenhof für das Haushalsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 04.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	119.300	7.200	525.800	637.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	38.800	21.100	751.500	769.200
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	-80.500	13.900	225.700	131.300
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	131.300	0	0	131.300
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	211.800	-13.900	-225.700	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	119.300	7.200	504.700	616.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.800	21.100	667.200	684.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	41.700	62.500	86.500	65.700

§ 2
-unverändert-

§ 3
-unverändert-

§ 4
-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Altenhof, 05.12.2025

Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 05.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**Haushaltssatzung der Gemeinde Altenhof
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	700.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	806.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	106.300 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	106.300 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	679.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	722.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	167.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	251.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf
- | | |
|---------------|---------------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0,23 Stellen. | 0,23 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 280 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 % |
| 2. Gewerbesteuer | 300 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Altenhof, 05.12.2025

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 05.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 02.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	31.200	115.400	967.400	883.200
Gesamtbetrag der Aufwendungen	130.200	140.800	1.003.400	992.800
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	99.000	25.400	36.000	109.600
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltshaus- gleich	109.600	0	0	109.600
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	10.600	-25.400	-36.000	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.200	25.100	831.900	838.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	130.200	140.800	943.700	933.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	2.300	0	24.000	26.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	27.800	15.000	76.900	89.700

§ 2
-unverändert-

§ 3
-unverändert-

§ 4
-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gammelby, 03.12.2025

Bürgermeisterin

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 03.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**Haushaltssatzung der Gemeinde Gammelby
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	917.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	905.300 EUR
einem Jahresüberschuss von	11.800 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	11.800 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	906.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	836.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	48.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf
- | | |
|-------|---------------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0,98 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 275 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 339 % |
| 2. Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gammelby, 03.12.2025

Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 03.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Güby für das Haushalsjahr 2025**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 26.11.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	227.900	33.800	1.069.700	1.263.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	89.800	33.500	1.018.900	1.075.200
Jahresüberschuss	138.100	300	50.800	188.600
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage	138.100	300	50.800	188.600
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	227.900	33.800	1.068.900	1.263.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	89.800	33.500	997.500	1.053.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	7.400	1.450.700	1.462.700	19.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	25.100	1.224.000	2.184.000	985.100

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförde- rungsmaßnahmen	von bisher	1.417.000	EUR	auf	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflich- tungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan	von bisher			auf		

ausgewiesenen Stellen

§ 3
-unverändert-

§ 4
-unverändert-

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Güby, 27.11.2025

Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 27.11.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**Haushaltssatzung der Gemeinde Güby
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.078.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.225.700 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	146.900 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	146.900 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.078.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.204.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.820.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.264.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
auf
- | | |
|-------|---------------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0,23 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 276 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 363 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Güby, 26.11.2025

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 26.11.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**I. Nachtragshaushaltssatzung
des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2025**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung und des § 56 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 01.12.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschl. der Nachträge nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	189.500	101.100	842.900	931.300
Gesamtbetrag der Aufwendungen	139.400	76.800	778.800	841.400
Jahresüberschuss	50.100	24.300	64.100	89.900
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der				
Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz				
1 Satz 2 GemHVO zum				
Haushaltsausgleich				
einem Jahresergebnis unter				
Inanspruchnahme der				
Ausgleichsrücklage	50.100	24.300	64.100	89.900
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	189.500	101.100	840.400	928.800
laufender Verwaltungstätigkeit				
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	139.700	76.800	770.800	833.700
laufender Verwaltungstätigkeit				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	0	0	0	0
der Investitionstätigkeit und der				
Finanzierungstätigkeit				
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	14.500	0	70.600	85.100
der Investitionstätigkeit und der				
Finanzierungstätigkeit				

§ 2
- unverändert -

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 520.200,- € und wird nach Maßgabe der Hauptsatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Fleckeby	307.873,47 €
2. Gemeinde Güby	57.631,49 €
3. Gemeinde Hummelfeld	47.015,16 €
4. Gemeinde Kosel	107.679,88 €

§ 4
- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 02.12.2025

(Schulverbandsvorsteher)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 02.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby
für das Haushaltsjahr 2026**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung und des § 56 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 01.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	974.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	866.500 EUR
einem Jahresüberschuss von	107.900 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	107.900 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	972.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	858.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	103.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf
- | | |
|---------------|---------------|
| 0 EUR | 0 EUR |
| 0 EUR | 0 EUR |
| 8,43 Stellen. | 8,43 Stellen. |

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 561.400,- € und wird nach Maßgabe der Hauptsatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Fleckeby	333.537,65 €
2. Gemeinde Güby	72.651,76 €
3. Gemeinde Hummelfeld	41.297,41 €
4. Gemeinde Kose	113.931,18 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 02.12.2025

Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 02.12.2025

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Struve

**I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung
der Gemeinde Altenhof
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Wehrführungen und ihrer Stellvertretung und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren – in der jeweils gültigen Fassung - wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 folgende I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenhof erlassen.

Artikel I

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60% des Höchstsatzes der Verordnung

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder der Gemeindevertreter sowie der nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale beträgt 60 % der Höchstsatzes der Verordnung. Das Sitzungsgeld beträgt 60 % des Höchstsatzes der Verordnung. Für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die sonstigen Tätigkeiten aufgrund eines Auftrages für die Vertretung, die Ausschüsse oder den Bürgermeister ausgeübt werden.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel III

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung

ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung. Das Sitzungsgeld nach § 2 bleibt unberührt.

- (2) Ehrenamtliche Protokollführer erhalten für die Erstellung einer Sitzungsniederschrift einen Betrag, der einem Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung entspricht. Die Zahlung von anderen Entschädigungen nach dieser Satzung bleibt unberührt.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende I. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Altenhof, den 05.12.2025

gez. Siegfried Brien
Bürgermeister

**II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung
der Gemeinde Hummelfeld
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Wehrführungen und ihrer Stellvertretung und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren – in der jeweils gültigen Fassung – wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2025 folgende II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hummelfeld erlassen.

Artikel I

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60% des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder der Gemeindevertreter sowie der nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der gemeindlichen Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20% des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20% des Höchstsatzes der Verordnung.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende II. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hummelfeld, den 04.12.2025

gez. Dirk Harder
Bürgermeister

**I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung
der Gemeinde Kose
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Wehrführungen und ihrer Stellvertretung und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren – in der jeweils gültigen Fassung – wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2025 folgende I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kose erlassen.

Artikel I

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65% des Höchstsatzes der Verordnung

Artikel II

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 100% des Höchstsatzes der Verordnung. Das Sitzungsgeld nach § 2 bleibt unberührt.

Artikel III

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Aufwandsentschädigungen der in der Freiwilligen Feuerwehr Tätigen**

- (1) Der Gemeindewehrführer und sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (2) Die Ortswehrführer und ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (3) Die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.

- (4) Die Gerätewarte für die Atemschutzgeräte erhalten nach Maßgabe der Richtlinie eine monatliche Entschädigung von 30 Euro.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende I. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kosel, den 27.11.2025

gez. Tobias Hansen
Bürgermeister

**3. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Gammelby
über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen
für die zentrale Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung- BGS)**

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 23 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Gammelby über die Abwasserbeseitigung (AS) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2025 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 24 erhält folgende Fassung:

1. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung oder dem Erfordernis von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis Qn 2,5 (neue Bezeichnung Q3=4)	4,00 € / Monat
bis Qn 6,0 (neue Bezeichnung Q3=10)	8,00 € / Monat

b) Zusatzzgebühr

Die Zusatzzgebühr beträgt 2,69 € / m³.

2. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der

Niederschlagswasserbeseitigung je m² und

bei der Fremdwasserbeseitigung je m³ 0,72 € / Jahr

Artikel 2

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die 3. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 03.12.2025

gez. Dorit von Weydenberg
Bürgermeisterin

**Satzung der Gemeinde Barkelsby über die Benutzung und
Gebührenerhebung für die gemeindlichen Sportstätten**

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1 und 6Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Barkelsby vom 04.12.2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

1. Die Sportstätten dienen der von der Gemeinde Barkelsby unterhaltenen allgemeinbildenden Schule.
2. Die Benutzung kann Dritten gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Eine Nutzung für private Feiern ist nicht gestattet mit Ausnahme von Kindergeburtstagen Barkelsbyer Kinder bis zum 12. Lebensjahr.
3. Der Bürgermeister kann zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung einen Beauftragten bestellen.

**§ 2
Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzung der Sportstätten setzt eine Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde voraus. Die Benutzungsgenehmigung für die Benutzer nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung erteilt der Bürgermeister. Die Benutzer haben bei Antragstellung Art und Umfang der Benutzung darzulegen.
2. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.

**§ 3
Widerrufsvorbehalt**

1. Werden Sportstätten zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so wird die Genehmigung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes erteilt.
2. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Satzung oder die Sportstättenordnung (siehe § 5).
3. Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.

**§ 4
Benutzungszeiten**

1. Sportstätten werden grundsätzlich montags bis freitags bis 22.00 Uhr überlassen. Die Sportstätten sollen an Sonnabendnachmittagen sowie Sonn- und Feiertagen möglichst nur zu Wettkämpfen und -spielen oder größeren Sportveranstaltungen benutzt werden.

2. Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten können die Sportstätten gesperrt werden.
3. In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

§ 5 Benutzungsordnung für Sportstätten

Einzelheiten über die Benutzung der Sportstätten werden in einer besonderen Sportstättenordnung geregelt, die vom Bürgermeister erlassen wird.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Sportstätten durch Dritte werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
 - a) Sporthalle mit beiden Übungseinheiten

i)	für ortansässige Vereine	7,50 € je Stunde
ii)	für Kindergeburtstage	7,50 € je Stunde
iii)	für auswärtige Vereine	12,00 € je Stunde
 - b) Sporthalle mit einer Übungseinheiten

i)	für ortansässige Vereine	4,50 € je Stunde
ii)	für Kindergeburtstage	4,50 € je Stunde
iii)	für auswärtige Vereine	8,00 € je Stunde
 - c) Sportplatzanlage mit Zugang über die Straße „Am Sportplatz“

i)	für ortansässige Vereine	3,00 € je Stunde
ii)	für auswärtige Vereine	6,00 € je Stunde
 - d) Sportplatzanlage mit Zugang über die Straße „An der Au“

i)	für ortansässige Vereine	1,50 € je Stunde
ii)	für auswärtige Vereine	4,00 € je Stunde
 - e) Mehrzweckhallenbereich

i)	für kulturelle Zwecke	150,00 € je Veranstaltung
ii)	für gewerbliche Zwecke	320,00 € je Veranstaltung
2. Werden Sportstätten einem Benutzer auf längere Zeit überlassen, so kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, die sich aus den Gebührensätzen nach Abs. 1 unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Umfanges der Benutzung errechnet. Die Festsetzung einer Pauschalgebühr ist der Gemeindevertretung vorbehalten. Der Gemeindevertretung ist auch die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung vorbehalten.
3. In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser und Wartung an Schultagen enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich wird.
4. Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.

§ 7
Entstehung der Gebühr / Gebührenschuldner / Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld gemäß § 6 entsteht
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung Gemäß § 2 Abs. 1
 - b) bei unbefugter Benutzung mit dem Beginn der Benutzung
2. Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller
 - b) der Veranstalter (Benutzer)
 - c) der Benutzer
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8
Umfang der Benutzung

1. Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Die zu den Sportstätten gehörigen Einrichtungsgegenstände wie Turngeräte sowie Umkleide- und Waschräume gelten als mitüberlassen.
3. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 9
Benutzungsregeln

1. Gebäude und Anlagen der Sportstätten, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und sorgfältig zu behandeln.
2. Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 10
Leitung und Aufsicht

1. Der Benutzer hat dem Bürgermeister eine für die Benutzung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Im Verhinderungsfall ist vorab ein volljähriger verantwortlicher Vertreter zu benennen. Jede Benutzung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Benutzers stattfinden.
2. Dieser ist verpflichtet, sich vor Beginn der Erstbenutzung bei dem Bürgermeister über den Zustand der Sportstätten, die Beschaffenheit des Grundstückes sowie der Zugangswege zu unterrichten.
3. Der Leiter ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden

und Mängel sind vom Leiter zur Verhütung von Unfällen sofort dem Bürgermeister anzuzeigen und im Benutzungsbuch zu verzeichnen. Geschieht dies nicht, so gelten die Gegenstände von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben.

4. Nach Schluss der Veranstaltung hat der Leiter sich davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Erhaltene Schlüssel sind zurückzugeben.

§ 11 Hausrecht

1. Das Hausrecht in den Sportstätten übt der Bürgermeister aus.
2. Dem Bürgermeister ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Haftungsausschluss

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Beschäftigten und des Bürgermeisters für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer einschließlich seiner Besucher aus der Benutzung der Sportstätten, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände und Turngeräte erwachsen, ist ausgeschlossen.
2. Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Sportstätten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

§ 13 Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und der Einrichtung eintreten. Schäden durch Abnutzung oder aufgrund von Materialfehlern sind durch den Benutzer nachzuweisen.
3. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selber wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
4. Jeder Schadenfall ist dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Datenverarbeitung

Aufgrund des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 3 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) ist die Gemeinde befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichten ein Verzeichnis der Abgabepflichten mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuleiten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.2010 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 05.12.2025

Blaas

- Bürgermeister -



Amt Schlei-Ostsee

Der Amtsdirektor
Ordnung und Soziales

Holm 13, 24340 Eckernförde

Tel.: (04351) 73 79 - 0

Auskunft erteilt: Herr Kinza
Durchwahl: (04351) 73 79 - 400
Telefax: (04351) 73 79 - 490
Zimmer: 15 - EG
E-Mail: rene.kinza@amt-schlei-ostsee.de

Mein Zeichen - ID
107.25; 047.11 - RK - 1448878
Eckernförde, 09.12.2025

Allgemeinverfügung:

Anordnung über das Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern 2025/2026

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Ziff. 1 der 1. SprengV¹ in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 2 lit. b) der AusfVO-Sprengrecht² sowie § 106 Abs. 2 LVwG³ wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das ohnehin vom 02. Januar bis 30. Dezember eines Jahres bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 wird für das Gebiet des Amtes Schlei-Ostsee (amtsangehörige Gemeinden: Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Gooseldorf, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Loose, Rieseby, Thumby, Waabs, Windeby und Winnemark) hinsichtlich des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) der Kategorie F2 in einem Abstand von unter 200 Metern zu Gebäuden oder Anlagen mit besonders brandgefährdeten Dacheindeckungen, insbesondere Reet-/ Strohdachgebäude, auch auf den Zeitraum vom 31.12.2025 bis 01.01.2026 ausgedehnt.
2. Gemäß § 80 (2) Nr. 4 VwGO⁴ wird die sofortige Vollziehung für die unter der Ziffer 1 dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Das bedeutet, ein evtl. eingelegter Widerspruch gegen meine Verfügung keine aufschiebende Wirkung gegen die getroffenen Anordnungen entfaltet.

Begründung:

Gemäß des § 24 Abs. 2 Ziff. 1 der 1. SprengV¹ kann die zuständige Behörde allgemein anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und 01. Januar eines Jahres nicht abgebrannt werden dürfen.

Zum Schutz von Gebäuden mit besonders brandempfindlichen Dacheindeckungen, wie z.B. Reet- oder Strohdächern, wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) der Klasse F2 im Umkreis von unter 200 Metern um solche Gebäude oder Anlagen herum untersagt. Dieses Abbrennverbot dient der Vermeidung von Brandgefahren und ist damit erforderlich. Zugleich ist es geeignet, um die Brandlast auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Gleichwohl ist kein mildereres Mittel als das Abbrennverbot ersichtlich, um die gewünschte Brandgefahrenvermeidung zu erreichen.

Ergänzender Hinweis:

Ergänzend weise ich darauf hin, dass neben dem üblichen Silvesterfeuerwerk auch vermehrt sogenannte Himmelslaternen, Himmelsfackeln, Skyballons, Skylaternen oder Wunschlaternen

¹ Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169)

² Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 5. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. 1977, S. 269)

³ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Die Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

(Mini-Heißluftballons) verwendet wurden. Dabei handelt es sich nicht um Feuerwerk im klassischen Sinn, sondern um ungesteuerte Flugkörper mit Eigenantrieb.

Das aufsteigen lassen von sogenannten Himmelslaternen ist seit dem 04.08.2009 verboten.

Gemäß § 1 der Landesverordnung über den Betrieb von unbemannten Heißluftballonen von 04.08.2009 ist es verboten, unbemannte Heißluftballone, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird (Himmelslaternen), aufsteigen zu lassen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO⁴ wird für die oben genannte Anordnung die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Das bedeutet, dass ein evtl. eingelegter Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung sowie die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da wirksam verhindert werden muss, dass zum Jahreswechsel Feuerwerkskörper im Nahbereich von brandgefährdeten Objekten abgebrannt werden. Hierbei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Bewohnerinnen und Bewohner von besonders brandgefährdeten (reet-/strohgedeckten) Gebäuden an einem Schutz vor Brandgefahren gegenüber dem Interesse eines evtl. Widerspruchsführers bzw. Klageführers auf aufschiebende Wirkung eines Widerspruches bzw. der Anfechtungsklage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Schlei-Ostsee, Abteilung Ordnung und Soziales, Holm 13, 24340 Eckernförde, einzulegen. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser entweder durch absenderbestätigende De-Mail an das Postfach mail@amt-schlei-ostsee.de-mail.de oder als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an mail@amt-schlei-ostsee.de zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach der zuständigen Behörde erfolgen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ein ordnungsgemäß eingelegter Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht als Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung im Falle des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO⁴ ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Gerichtes an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zu richten. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen Voraussetzungen des § 55a VwGO⁴ und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV⁵) zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de.

Im Auftrag
gez.Rene Kinza

⁵ Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)
Die Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.